

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 6. Feber 2002

7. Stück

-
22. Landesverfassungsgesetz vom 22. November 2001, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird
23. Gesetz vom 22. November 2001 über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG)
24. Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird
25. Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird
26. Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (2. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)
27. Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Landes-Gleichbehandlungsgesetz)
-

22. Landesverfassungsgesetz vom 22. November 2001, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 21/1984, 36/1990, 19/1992 und 3/1996 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 6/1983, wird wie folgt geändert:

1. Das bislang am Ende des Gesetzestextes befindliche Inhaltsverzeichnis wird unmittelbar nach der Promulgationsklausel („Der Landtag hat beschlossen:“) eingefügt und hat folgenden Wortlaut:

„Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Staatsform
- Artikel 2 Staatsgewalt
- Artikel 3 Parteien
- Artikel 4 Landesgebiet
- Artikel 5 Landesbürger
- Artikel 6 Landessprache
- Artikel 7 Landeshauptstadt und Sitz der obersten Organe
- Artikel 8 Landessymbole

II. Gesetzgebung des Landes

A. LANDTAG

- Artikel 9 Organ der Gesetzgebung
- Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl des Landtages
- Artikel 11 Wahlkreise
- Artikel 12 Gesetzgebungsperiode
- Artikel 13 Auflösung des Landtages
- Artikel 14 Landtagsklubs
- Artikel 15 Wahl der Präsidenten des Landtages
- Artikel 16 Abberufung der Präsidenten des Landtages
- Artikel 17 Aufgaben des Präsidenten des Landtages
- Artikel 18 Vertretung der Präsidenten des Landtages
- Artikel 19 Landtagsdirektion

Artikel 20 Öffentlichkeit der Sitzungen und sachliche Immunität

Artikel 21 Geschäftsordnung des Landtages

B. STELLUNG DER MITGLIEDER DES LANDTAGES

Artikel 22 Freies Mandat, erneute Zuweisung eines Mandates

Artikel 23 Angelobung

Artikel 24 Persönliche Immunität

Artikel 25 Unvereinbarkeiten

Artikel 26 Öffentliche Bedienstete - Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung

Artikel 27 Bezüge

Artikel 28 Mandatsverlust

C. WEG DER LANDESGESETZGEBUNG

Artikel 29 Gesetzesvorschläge

Artikel 30 Volksbegehren

Artikel 31 Beschlusserfordernisse

Artikel 32 Mitwirkung der Bundesregierung; Beharrungsbeschluss

Artikel 33 Volksabstimmung

Artikel 34 Beurkundung, Gegenzeichnung

Artikel 35 Kundmachung und Inkrafttreten

Artikel 36 Anfechtung von Landesgesetzen

D. MITWIRKUNG AN DER VOLLZIEHUNG

Artikel 37 Landesvoranschlag

Artikel 38 Voranschlagsprovisorium

Artikel 39 Finanzplan

Artikel 40 Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen

Artikel 41 Rechnungsabschluss

Artikel 42 Landesausschüsse

Artikel 42a Hauptausschuss

Artikel 42b Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Artikel 43 Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung - Fragerecht des Landtages

Artikel 44 Fragerecht der Mitglieder des Landtages

Artikel 44a Aktuelle Stunde

Artikel 45 Regierungserklärung und Informationspflicht

Artikel 46 Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

Artikel 47 Enqueten

Artikel 48 Auskunftsrecht und Akteneinsicht

E. MITWIRKUNG AN DER BESTELLUNG DES BUNDESRATES

Artikel 49 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

III. Vollziehung des Landes

A. LANDESGREGIERUNG

Artikel 50 Aufgaben

Artikel 51 Zusammensetzung

Artikel 52 Unvereinbarkeiten

Artikel 53 Wahl der Mitglieder der Landesregierung

Artikel 54 Angelobung

Artikel 55 Vertretung der Mitglieder der Landesregierung

Artikel 56 Politische Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag; Amtsverzicht

Artikel 57 Rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung

Artikel 58 Übergangsregierung

Artikel 59 Geschäftsordnung der Landesregierung

Artikel 60 Beschlusserfordernisse

Artikel 61 Durchführung der Beschlüsse der Landesregierung

Artikel 62 Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht

Artikel 63 Teilnahme an Landtagssitzungen

Artikel 64 Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

B. LANDESHAUPTMANN

Artikel 65 Aufgaben des Landeshauptmannes

Artikel 66 Vertretung des Landeshauptmannes

C. MITWIRKUNG DER LANDESBÜRGER AN DER VOLLZIEHUNG

Artikel 67 Volksbefragung

Artikel 68 Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung

Artikel 69 Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürger

Artikel 70 Volksanwaltschaft

D. AMT DER LANDESREGIERUNG

Artikel 71 Organisation

Artikel 72 Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung

Artikel 73 Landesamtsdirektor

E. GEBARUNGSKONTROLLE

Artikel 74 Aufgaben des Landes-Rechnungshofs

Artikel 74a Verfahren des Landes-Rechnungshofs

Artikel 74b Organisation des Landes-Rechnungshofs

Artikel 74c Ausführungsregelungen

Artikel 75 Landeskontrollausschuss

Artikel 76 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Artikel 77 Auskunfts- und Befragungsrechte

Artikel 78 Geschäftsordnung

Artikel 79 Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

IV. Staatsverträge und Vereinbarungen

Artikel 80 Gegenstand der Staatsverträge und Vereinbarungen

Artikel 81 Genehmigungserfordernisse

Artikel 82 Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes

Artikel 83 Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration

V. Gemeinden

Artikel 84 Begriff und rechtliche Stellung

Artikel 85 Wirkungsbereich

Artikel 86 Unvereinbarkeiten

Artikel 87 Organisation

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 88 Übergangsbestimmung

Artikel 89 Abgabefreiheit

Artikel 90 Inkrafttreten“

2. Im Art. 35 Abs. 1 und 2 wird das Zitat „Artikel 82“ jeweils durch das Zitat „Artikel 80“ ersetzt.

3. Im Art. 42b Abs. 1 wird das Zitat „Artikel 84a“ durch das Zitat „Artikel 83“ ersetzt.

4. Art. 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.“

5. Im Art. 68 Abs. 3 wird das Zitat „(Artikel 88)“ durch das Zitat „(Artikel 87)“ ersetzt.

6. Art. 74 lautet:

„Artikel 74

Aufgaben des Landes-Rechnungshofs

(1) Der Burgenländische Landes-Rechnungshof ist zur Unterstützung des Landtages bei der dem Landtag obliegenden Gebarungskontrolle des Landes berufen. Der Landes-Rechnungshof ist (unbeschadet des Ab-

satz 3) ein Organ des Landtages und als solches bei Erfüllung der ihm zukommenden Aufgaben an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden und nur dem Landtag verantwortlich.

(2) Der Landes-Rechnungshof hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Gebarung des Landes;
2. die Prüfung der Gebarung
 - a) der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter sowie
 - b) der Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;
3. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
4. die Prüfung der Gebarung von nicht unter Z 3 fallenden Unternehmungen, an denen eine zusammen gerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25 % vorliegt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
5. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung;
6. die Erstellung von - für die Aufsichtsbehörde nicht verbindlichen - Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände über Auftrag der Landesregierung nach Maßgabe des Absatz 3;
7. die Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes auf Ersuchen des Landtages oder eines seiner Ausschüsse;
8. die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

(3) Bei der Erfüllung von Aufträgen gemäß Absatz 2 Z 6 gilt der Landes-Rechnungshof als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der genannten Rechtsträger für die Ausübung der Aufsicht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und ist nicht Organ des Landtages gemäß Absatz 1. Die Landesregierung hat den Präsidenten des Landtages von solchen Prüfungsaufträgen in Kenntnis zu setzen. Der Landes-Rechnungshof ist bei Erstellung von Gutachten gemäß Absatz 2 Z 6 unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Weitere Aufgaben können dem Landes-Rechnungshof nur mit Landesgesetz übertragen werden.

(5) Der Landes-Rechnungshof hat - unbeschadet einer allfälligen Einschränkung des Umfangs der Prüfung aufgrund eines Verlangens gemäß Artikel 74a Absatz 1 Z 1 bis 7 - die ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungsaufgaben dahingehend auszuüben, ob und allenfalls inwieweit die betreffende Gebarung ziffernmäßig richtig ist, mit den bestehenden Rechtsvorschriften übereinstimmt sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

(6) Entstehen zwischen dem Landes-Rechnungshof und einem seiner Prüfungsbefugnis unterliegenden Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes regeln, so entscheidet darüber auf Antrag der Landesregierung oder des Landes-Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof.“

7. Nach Art. 74 werden folgende Art. 74a bis 74c eingefügt:

„Artikel 74a

Verfahren des Landes-Rechnungshofes

(1) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des Artikels 74 Absatz 2 Z 1 bis 5 von Amts wegen oder auf Verlangen

1. des Landtages;
2. eines Drittels der Mitglieder des Landtages;
3. eines Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtages nicht erreicht (einmal je Kalenderjahr);
4. des Landeskrollausschusses;
5. dreier Mitglieder des Landeskrollausschusses;
6. der Landesregierung oder
7. eines Mitgliedes der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der

Geschäftsordnung der Landesregierung (Referatseinteilung) zugewiesenen sachlichen Aufgabenbereichs (einmal je Kalenderjahr) durchzuführen.

(2) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag das Ergebnis einer von Amts wegen eingeleiteten Prüfung (Absatz 1) unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof der geprüften Stelle sowie der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Im Falle einer Befassung des Landes-Rechnungshofes gemäß Artikel 74 Absatz 2 Z 8 hat der Landes-Rechnungshof den demgemäß erstatteten schriftlichen Bericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der antragstellenden und der geprüften Stelle, dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Landes-Rechnungshof hat der Stelle, die das Verlangen auf die entsprechende Prüfung gestellt hat, das Ergebnis einer auf Verlangen eingeleiteten Prüfung (Absatz 1 Z 1 bis 7) unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof

1. der geprüften Stelle,
2. dem Landtag und
3. im Fall einer Prüfung gemäß Absatz 1 Z 1 bis 5 und 7 der Landesregierung

zur Kenntnis zu bringen. Danach hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(4) Der Landes-Rechnungshof hat Gutachten gemäß Artikel 74 Absatz 2 Z 6 der Landesregierung sowie Stellungnahmen gemäß Artikel 74 Absatz 2 Z 7 dem Präsidenten des Landtages unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(5) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag jeweils bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr (Tätigkeitsbericht) zu übermitteln.

Artikel 74b

Organisation des Landes-Rechnungshofes

(1) Der Landes-Rechnungshof besteht aus dem Direktor des Landes-Rechnungshofes und den sonstigen Bediensteten.

(2) Der Direktor des Landes-Rechnungshofes wird - nach öffentlicher Ausschreibung und Durchführung einer Anhörung vor dem Landeskontrollausschuss - vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofes - und im Vertretungsfall sein Vertreter - sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (Artikel 57).

(4) Die Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofes beträgt zehn Jahre; eine Wiederbestellung ist unzulässig. Die Amtsperiode des Direktors endet vor ihrem Ablauf im Sinne des ersten Satzes durch

1. einen gegenüber dem Präsidenten des Landtages erklärten schriftlichen, unwiderruflichen Verzicht auf die weitere Amtsausübung;
2. den Wegfall einer Bestellungs Voraussetzung;
3. ein auf Verlust des Amtes lautendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 142 B-VG oder
4. die Abberufung durch Beschluss des Landtages, für den die gleichen Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse wie bei der Bestellung (Absatz 2) gelten.

Artikel 74c

Ausführungsregelungen

Die näheren Bestimmungen über die Aufgaben, das Verfahren und die Organisation des Landes-Rechnungshofes sind mit Landesgesetz zu treffen.“

8. Die bisherigen Art. 76 und 77 entfallen.

9. Der bisherige Art. 78 erhält die Bezeichnung „Artikel 76“.

10. Im Art. 76 (neu) Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Kontrollamtsdirektor des Kontrollamtes“ durch die Wortfolge „Direktor des Landes-Rechnungshofes“ ersetzt.

11. Der bisherige Art. 79 erhält die Bezeichnung „Artikel 77“.

12. Im Art. 77 (neu) wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat an den Beratungen des Kontrollausschusses über die dem Landtag übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofes teilzunehmen; er hat das Recht, in den Beratungen des Ausschusses bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.“

13. Die bisherigen Art. 80 bis 91 erhalten die Bezeichnungen „Artikel 78“ bis „Artikel 90“.

14. Im Art. 82 (neu) wird das Zitat „Artikel 82 Absatz 2“ durch das Zitat „Artikels 80 Absatz 2“ und das Zitat „Artikels 82 Absatz 3“ durch das Zitat „Artikels 80 Absatz 3“ ersetzt.

15. Im Art. 85 Abs. 2 (neu) wird das Zitat „Artikels 85 Absatz 3“ durch das Zitat „Artikels 84 Absatz 3“ ersetzt.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

23. Gesetz vom 22. November 2001 über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Grundlagen und Aufgaben

- § 1 Einrichtung eines Burgenländischen Landes-Rechnungshofs
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinschaftsrechtliche Finanzkontrolle
- § 4 Maßstäbe der Prüfungen und Begutachtungen

2. Abschnitt

Verfahren

- § 5 Einleitung von Prüfungen
- § 6 Befugnisse des Landes-Rechnungshofs bei Durchführung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit
- § 7 Vorläufige Prüfungsergebnisse
- § 8 Prüfungsberichte

3. Abschnitt

Organisation

- § 9 Grundsätzliches
- § 10 Bestellung und Abberufung des Direktors des Landes-Rechnungshofs
- § 11 Rechtsstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs
- § 12 Sonstige Bedienstete des Landes-Rechnungshofs
- § 13 Unvereinbarkeiten
- § 14 Geschäftsordnung

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Verweisungen
- § 16 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 17 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Grundlagen und Aufgaben

§ 1

Einrichtung eines Burgenländischen Landes-Rechnungshofs

(1) Zur Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben wird der

Burgenländische Landes-Rechnungshof

(im Folgenden kurz als „Landes-Rechnungshof“ bezeichnet) eingerichtet.

(2) Der Landes-Rechnungshof ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ein Organ des Landtags und als solches

1. bei Erfüllung der ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden und nur dem Landtag verantwortlich sowie

2. zur Führung des Burgenländischen Landeswappens berechtigt.

(3) Der Landes-Rechnungshof hat seinen Sitz am Sitz des Burgenländischen Landtags.

(4) Durch dieses Gesetz werden Zuständigkeiten des Rechnungshofs (Art. 121 bis 128 B-VG) nicht berührt.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Landes-Rechnungshof obliegen - unbeschadet besonderer landesgesetzlicher Regelungen - folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Gebarung des Landes;

2. die Prüfung der Gebarung

a) der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter sowie

b) der Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;

3. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;

4. die Prüfung der Gebarung von nicht unter Z 3 fallenden Unternehmungen, an denen eine zusammen gerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25 % vorliegt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;

5. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung;

6. die Erstellung von - für die Aufsichtsbehörde nicht verbindlichen - Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände über Auftrag der Landesregierung nach Maßgabe des Abs. 2;

7. die Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes auf Ersuchen des Landtags oder eines seiner Ausschüsse;

8. die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle (§ 3).

(2) Bei der Erfüllung von Aufträgen gemäß Abs. 1 Z 6 gilt der Landes-Rechnungshof als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der genannten Rechtsträger für die Ausübung der Aufsicht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und ist nicht Organ des Landtags gemäß § 1 Abs. 2. Die Landesregierung hat den Präsidenten des Landtags von solchen Prüfungsaufträgen in Kenntnis zu setzen. Der Landes-Rechnungshof ist bei Erstellung von Gutachten gemäß Abs. 1 Z 6 unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3) Entstehen zwischen dem Landes-Rechnungshof und einem seiner Prüfungsbefugnis unterliegenden Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs regeln, so entscheidet darüber auf Antrag der Landesregierung oder des Landes-Rechnungshofs der Verfassungsgerichtshof.

§ 3

Gemeinschaftsrechtliche Finanzkontrolle

Der Landes-Rechnungshof wirkt nach Maßgabe verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen bei

der Prüfung der Gebarung aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie aller natürlichen und juristischen Personen mit, wenn und soweit diese Rechtsträger Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten oder direkt von der Europäischen Union in Anspruch nehmen.

§ 4

Maßstäbe der Prüfungen und Begutachtungen

Der Landes-Rechnungshof hat - unbeschadet des § 5 Abs. 4 zweiter Satz - die ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungsaufgaben dahingehend auszuüben, ob und allenfalls inwieweit die betreffende Gebarung

1. ziffernmäßig richtig ist;
2. mit den bestehenden Rechtsvorschriften übereinstimmt sowie
3. den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

2. Abschnitt Verfahren

§ 5

Einleitung von Prüfungen

(1) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5

1. von Amts wegen (Initiativprüfung [Abs. 2]) oder
2. auf Verlangen (Antragsprüfung [Abs. 3 und 4])

durchzuführen.

(2) Initiativprüfungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 können die jeweilige Gebarung entweder

1. insgesamt oder
2. hinsichtlich bestimmter sachlich oder zeitlich abgegrenzter Teilbereiche und -projekte

erfassen. Initiativprüfungen können, soweit dies ein verlässliches Bild der jeweiligen Gebarung ergibt, auch stichprobenweise durchgeführt werden. Der Direktor des Landes-Rechnungshofs bestimmt, welche Initiativprüfungen durchzuführen sind und legt Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall fest. Er hat dabei unter Berücksichtigung der Prüftätigkeit, die der Rechnungshof als Organ des Landtags ausübt, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 im Sinne der Prüfungsmaßstäbe des § 4 bestmöglich gewährleistet ist.

(3) Antragsprüfungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 obliegen dem Landes-Rechnungshof auf Verlangen

1. des Landtags;
2. eines Drittels der Mitglieder des Landtags;
3. eines Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal je Kalenderjahr;
4. des Landeskrollausschusses;
5. dreier Mitglieder des Landeskrollausschusses;
6. der Landesregierung oder
7. eines Mitglieds der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung (Referatseinteilung) zugewiesenen sachlichen Aufgabenbereichs (einmal je Kalenderjahr).

(4) Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 sind schriftlich einzubringen. Sie haben den Gegenstand und den Umfang (letzteren im Sinne des § 4 Z 1 bis 3) der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen.

(5) Die Prüfungen sollen bei Initiativprüfungen möglichst bald nach Eintritt der Kenntnis des Landes-Rechnungshofs von den prüfungsrelevanten Tatbeständen und bei Antragsprüfungen möglichst bald nach Einlangen eines Verlangens auf Durchführung einer Prüfung erfolgen.

§ 6

Befugnisse des Landes-Rechnungshofs bei Durchführung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit

(1) Der Landes-Rechnungshof verkehrt im Zuge der Wahrnehmung der ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit mit allen seiner Prüfung und Begutachtung unterliegenden Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern unmittelbar.

(2) Der Landes-Rechnungshof ist berechtigt, zum Zwecke seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit

1. von den in Abs. 1 genannten Stellen jederzeit schriftlich oder in sonstiger zweckmäßiger Weise alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen;
2. durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung, die geprüft wird, im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen (insbesondere Akten, Rechnungsbücher, Belege, Korrespon-

denzen, Verträge, Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen) Einsicht zu nehmen;

3. die Übermittlung der in Z 2 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen zu verlangen;

4. Lokalerhebungen (etwa Kassenprüfungen) selbst vorzunehmen oder bei einer Dienststelle durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilzunehmen, wobei die Prüfung von Kassen nur unter Beiziehung eines leitenden Bediensteten der betreffenden Dienststelle zulässig ist, sowie

5. Personen, die nicht bei der überprüften Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen anzuhören, wobei diese Personen dabei die ihnen obliegenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten wahrzunehmen haben.

(3) Die überprüfte Stelle hat jedem auf Abs. 2 gegründeten Verlangen des Landes-Rechnungshofs unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu entsprechen. Dabei ist dem Landes-Rechnungshof insbesondere der Zugriff zu und das Kopieren von automationsunterstützt verarbeiteten Daten, die er zur Wahrnehmung der jeweiligen Prüfungsaufgabe benötigt, zu gewähren.

(4) Der Landes-Rechnungshof kann sich bei Ausübung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit geeigneter Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen sind, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der gewünschten Art im Allgemeinen geschehen ist, vom Direktor des Landes-Rechnungshofs zu beeiden. Die Sachverständigen sind zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet, die ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zugänglich werden.

(5) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass über einzelne im Rahmen der Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs bekannt gewordene Tatsachen sowie über Ergebnisse seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit bis zur endgültigen Berichterstattung an den Landtag (§ 8) Verschwiegenheit bewahrt wird; dies gilt nicht im Verhältnis zur geprüften Stelle. In Berichtfassungen oder sonstigen Schriftstücken, die veröffentlicht werden, sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu treffen.

(6) Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Führung der seiner Prüfung unterliegenden Stellen steht dem Landes-Rechnungshof nicht zu.

(7) Der Landes-Rechnungshof hat bei Ausübung seiner Prüfungsbefugnisse die sachlich in Betracht kommenden Prüfungsergebnisse anderer Kontrolleinrichtungen (insbesondere des Rechnungshofs) - ohne Bindung an diese - in Erwägung zu ziehen.

§ 7

Vorläufige Prüfungsergebnisse

(1) Der Landes-Rechnungshof hat das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Prüfung der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder einem sonstigen Rechtsträger, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung war, schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Übermittlung gemäß Abs. 1 ist mit der Aufforderung zu verbinden, zum vorläufigen Prüfungsbericht innerhalb einer angemessenen, sechs Wochen nicht überschreitenden Frist eine schriftliche Äußerung abzugeben. Werden Mängel, die der Landes-Rechnungshof bereits in früheren Berichten gerügt hat, neuerlich festgestellt, so hat der Landes-Rechnungshof in dieser Aufforderung um eine Begründung zu ersuchen, warum diese Unzulänglichkeiten nicht behoben wurden. Der Landes-Rechnungshof kann erforderlichenfalls zu einer gemäß dem ersten Satz erstatteten Äußerung eine schriftliche Gegenäußerung abgeben.

§ 8

Prüfungsberichte

(1) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag das Ergebnis einer Initiativprüfung (§ 5 Abs. 1 Z 1) unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof der geprüften Stelle sowie der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Im Falle einer Befassung des Landes-Rechnungshofs gemäß § 3 hat der Landes-Rechnungshof den demgemäß erstatteten schriftlichen Bericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der antragstellenden und der geprüften Stelle, dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Der Landes-Rechnungshof hat der Stelle, die das Verlangen auf die entsprechende Prüfung gestellt hat, das Ergebnis einer Antragsprüfung (§ 5 Abs. 1 Z 2) unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof

1. der geprüften Stelle,

2. dem Landtag und

3. im Fall einer Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 bis 5 und 7 der Landesregierung

zur Kenntnis zu bringen. Danach hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Landes-Rechnungshof hat Gutachten gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 der Landesregierung sowie Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 dem Präsidenten des Landtags unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(4) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag jeweils bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr (Tätigkeitsbericht) zu übermitteln. Die Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen im Einzelnen (Abs. 1 und 2) ist nicht Gegenstand eines solchen Berichts. Der Bericht ist vom Landes-Rechnungshof gleichzeitig der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Der Landes-Rechnungshof kann dem Landtag zusätzlich Zwischenberichte über die laufende Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs übermitteln.

(5) Der Landes-Rechnungshof hat seine Berichte - unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - wahrheitsgemäß, objektiv, genau und umfassend zu erstellen. Er hat in Berichten die Darstellung des Sachverhalts von dessen Bewertungen durch den Landes-Rechnungshof deutlich zu trennen. Auf rechtzeitig erstattete Äußerungen der geprüften Stellen (§ 7) ist in der Sache einzugehen; davon abweichende Auffassungen des Landes-Rechnungshofs sind zu begründen. Sind erhebliche Rechtsfragen strittig, so sind die unterschiedlichen Auffassungen darzulegen. Der Landes-Rechnungshof hat in seinen Berichten auch auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge (insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Vermeidung oder Senkung von Ausgaben und der Schaffung oder Erhöhung von Einnahmen) zu erstatten. Wenn dies für die vom Landes-Rechnungshof dargelegte Bewertung der Sachverhalte, die Gegenstand der jeweiligen Prüfung sind, von besonderer Bedeutung ist, sind nach Tunlichkeit die für das Verständnis der erörterten Vorgänge maßgeblichen Rahmenbedingungen und Begleitumstände ergänzend darzustellen.

(6) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat an den Beratungen des Landeskontrollausschusses über die dem Landtag gemäß Abs. 1, 2 und 4 übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofs teilzunehmen. Er hat das Recht, in den Beratungen der Ausschüsse bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.

(7) Enthält ein Bericht des Landes-Rechnungshofs Beanstandungen oder Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln, die die Landesregierung zu vertreten hat, so hat die Landesregierung dem Landtag innerhalb von zwölf Monaten nach der Behandlung des Berichts im Landeskontrollausschuss die aufgrund der im Bericht enthaltenen Prüfungsergebnisse getroffenen Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Dabei hat die Landesregierung gegebenenfalls zu begründen, warum den Beanstandungen oder Vorschlägen zur Beseitigung von Mängeln nicht entsprochen wurde.

3. Abschnitt Organisation

§ 9 Grundsätzliches

(1) Der Landes-Rechnungshof besteht aus

1. dem Direktor des Landes-Rechnungshofs (§§ 10 und 11) sowie
2. den sonstigen Bediensteten (Abs. 2 Z 1 und § 12).

(2) Die Landesregierung und der Landesamtsdirektor haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten allenfalls auf Anregung und jedenfalls nach Anhörung des Direktors des Landes-Rechnungshofs im Rahmen des im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür vorgesehenen Ansatzes

1. dem Landes-Rechnungshof die zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen;
2. für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige Ausstattung des Landes-Rechnungshofs zu sorgen sowie
3. dem Landes-Rechnungshof die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat dem Landtag bis 31. März jeden Jahres schriftlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren bekanntzugeben (Verfassungsbestimmung). Diese Mitteilungen sind im Landeskontrollausschuss zu beraten und vom Präsidenten des Landtags der Landesregierung mit einer allfälligen Stellungnahme des Landeskontrollausschusses zwecks Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das folgende Jahr zu übermitteln (Verfassungsbestimmung). Der Direktor des Landes-Rechnungshofs ist berechtigt, an den Verhandlungen im Landtag sowie in den zuständigen Ausschüssen und deren Unterausschüssen zum entsprechenden Teil des Landesvoranschlags gehört zu werden.

§ 10

Bestellung und Abberufung des Direktors des Landes-Rechnungshofs

(1) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs wird vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt. Vor der Bestellung hat der Präsident des Landtags

1. eine öffentliche Ausschreibung dieser Funktion und nachfolgend
2. eine Anhörung der Bewerber, die fristgerecht eine Bewerbung eingebracht haben und nach den vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1, 2 sowie 4 bis 7 erfüllen, durch den Landeskontrollausschuss zu veranlassen. Auf die Ausschreibung nach Z 1 ist § 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass anstelle der Landesregierung der Präsident des Landtags tritt sowie der Präsident des Landtags das Amt der Burgenländischen Landesregierung um Durchführung der für die Bestellungserfordernisse gemäß Abs. 2 Z 4 erforderlichen Untersuchungen zu ersuchen hat.

(2) Zum Direktor des Landes-Rechnungshofs darf nur ein Bewerber bestellt werden, der

1. ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer Fachhochschule, insbesondere der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder einschlägiger technischer Studienrichtungen, abgeschlossen hat.

Der Bewerber muss weiters durch mindestens fünf Jahre einen Beruf, für den die Vollendung eines dieser Studien Voraussetzung ist, oder einen einer solchen Qualifikation gleichzuhaltenden Beruf ausgeübt haben;

2. eine für seinen Berufsbereich vorgesehene anerkannte Prüfung oder eine einer solchen Prüfung gleichzuhaltende Qualifikation aufweist;
3. Kenntnisse und Erfahrungen nachweist, die für seine Tätigkeit im Landes-Rechnungshof erforderlich ist;
4. die körperliche und geistige Eignung für die Tätigkeit im Landes-Rechnungshof besitzt;
5. zum Burgenländischen Landtag - abgesehen vom Wohnsitzerfordernis - wählbar ist;
6. zum Zeitpunkt des Funktionsantritts keinem allgemeinen Vertretungskörper angehört sowie
7. weder Mitglied der Bundesregierung noch der Burgenländischen Landesregierung ist oder in den letzten vier Jahren war.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat vor Antritt seines Amts dem Präsidenten des Landtags das Gelöbnis der strengsten Unparteilichkeit und der gewissenhaften Erfüllung der mit seinem Amt verbundenen Pflichten zu leisten. Er ist hinsichtlich seiner rechtlichen Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (Art. 57 L-VG).

(4) Die Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofs beträgt zehn Jahre. Eine Wiederbestellung ist unzulässig.

(5) Die Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofs endet vor ihrem Ablauf im Sinne des Abs. 4 durch

1. einen gegenüber dem Präsidenten des Landtags erklärten schriftlichen, unwiderruflichen Verzicht auf die weitere Amtsausübung;
2. den Wegfall einer Bestellungs Voraussetzung (Abs. 2);
3. ein auf Verlust des Amts lautendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 142 B-VG oder
4. die Abberufung durch Beschluss des Landtags, für den die gleichen Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse wie bei der Bestellung (Abs. 1) gelten.

§ 11

Rechtsstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs

(1) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs leitet den Landes-Rechnungshof und vertritt ihn, insbesondere im Verkehr mit den seiner Prüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, nach außen. Er ist für die Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs ausschließlich dem Landtag verantwortlich.

(2) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat für den Fall seiner Verhinderung im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags aus dem Kreis der übrigen Bediensteten des Landes-Rechnungshofs jährlich einen Vertreter zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung auch dieses Vertreters wird der Direktor durch den dienstältesten, auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung entsprechend qualifizierten, nicht verhinderten Bediensteten des Landes-Rechnungshofs vertreten. Bei Wahrnehmung seiner Vertretungstätigkeit unterliegt der Vertreter der gemäß § 10 Abs. 3 letzter Satz dem Direktor auferlegten rechtlichen Verantwortlichkeit.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs erhält für seine Tätigkeit Bezüge nach Maßgabe des Burgenländischen Landesbezügegesetzes, LGBl. Nr. 12/1998; dieses Landesgesetz enthält auch Regelungen über die pensionsrechtlichen Ansprüche des Direktors.

(4) Die §§ 80 bis 97 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998,

sind für den Direktor des Landes-Rechnungshofs mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass ihm Urlaubsansprüche wie Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen sowie der Antritt und die Beendigung eines Urlaubs dem Präsidenten des Landtags zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 12

Sonstige Bedienstete des Landes-Rechnungshofs

(1) Die im Landes-Rechnungshof aufgrund des maßgeblichen Stellenplans beschäftigten Bediensteten sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften Bedienstete des Landes Burgenland.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Landes-Rechnungshof beschäftigt sind. Dem Direktor obliegt - unbeschadet der der Landesregierung und dem Landesamtsdirektor im § 9 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse - die Ausübung der Dienst- und Personalhoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten im Landes-Rechnungshof, soweit es sich nicht um Zuständigkeiten der Disziplinarkommission oder der Leistungsfeststellungskommission handelt; weiters nimmt er die Stellung des Landes als Dienstgeber bei Landesvertragsbediensteten im Landes-Rechnungshof wahr. Der Direktor des Landes-Rechnungshofs kann jedoch, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit liegt, das Amt der Burgenländischen Landesregierung beauftragen, die ihm danach obliegenden Angelegenheiten in seinem Namen und nach seinen Weisungen zu besorgen.

§ 13

Unvereinbarkeiten

(1) Weder der Direktor noch die sonstigen Bediensteten des Landes-Rechnungshofs dürfen an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Prüfung des Landes-Rechnungshofs unterliegen. Ebenso wenig darf eine dieser Personen an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

(2) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs darf während seiner Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, es sei denn, dass dies der im Sinne des § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999, für Angelegenheiten der Unvereinbarkeit zuständige Ausschuss des Landtags ausnahmsweise genehmigt.

§ 14

Geschäftsordnung

Die näheren Vorschriften über

1. die innere Organisation des Landes-Rechnungshofs;
2. die Abwicklung der Prüfungen;
3. die Erstellung der Berichte;
4. die Vorgangsweise bei allfälligen Behinderungen der Prüfungstätigkeit;
5. die Befugnisse der Prüfer sowie
6. den sonstigen Geschäftsgang im Landes-Rechnungshof

sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Direktor des Landes-Rechnungshofs zu erlassen und dem Landeskontrollausschuss zur Kenntnis zu bringen ist.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Verfassungsbestimmungen)

§ 15

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz enthaltenen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für Frauen in ihrer jeweiligen weiblichen Form.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landeskontrollamt anhängigen Prüfungsverfahren gelten als solche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und sind nach dessen Bestimmungen

abzuschließen.

(2) Bis zur Bestellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs übt dessen Funktion der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Leitung des Landeskrollamts betraute Bedienstete des Landeskrollamts aus.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landeskrollamt tätigen Bediensteten werden mit diesem Tag Bedienstete des Landes-Rechnungshofs im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Landes-Rechnungshof mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann, dürfen im Übrigen bereits ab dem der Verlautbarung dieses Gesetzes folgenden Tag gesetzt werden.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

24. Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 50/1993, 44/1996, 45/1998 und 49/2000, wird wie folgt geändert:

1. Das bislang am Ende des Gesetzestextes befindliche Inhaltsverzeichnis wird unmittelbar nach der Promulgationsklausel („Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:“) eingefügt. Ferner entfallen im Inhaltsverzeichnis die Wendungen „§ 80 Berichtspflichten“ und „§ 81 Landeskrollamt“; die im Inhaltsverzeichnis enthaltenen Bezeichnungen „§ 82“, „§ 83“, „§ 84“ und „§ 85“ werden durch die Bezeichnungen „§ 80“, „§ 81“, „§ 82“ und „§ 83“ ersetzt.

2. Im § 18 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 330,“ die Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999,“ eingefügt.

3. Im § 20 Abs. 1 erhalten die bisherigen Z 9 bis 22 die Bezeichnungen „10.“ bis „23.“; folgende neue Z 9 wird eingefügt:

„9. Prüfungsverlangen an den Landes-Rechnungshof, Berichte des Landes-Rechnungshofs, Ersuchen um Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes durch den Landes-Rechnungshof und die dazu einlangenden Stellungnahmen des Landes-Rechnungshofs“

4. § 20 Abs. 1 Z 16 (neu) lautet:

„16. Wahlen und sonstige dem Landtag obliegende Bestellungen“

5. Im § 28a Abs. 1 wird das Zitat „des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 632/1994,“ durch das Zitat „des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999,“ ersetzt.

6. Im § 36 wird nach dem Wort „Regierungserklärungen,“ folgende Wortfolge eingefügt:

„Prüfungsverlangen an den Landes-Rechnungshof, Berichte des Landes-Rechnungshofs, Ersuchen um Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes durch den Landes-Rechnungshof und die dazu einlangenden Stellungnahmen des Landes-Rechnungshofs,“

7. Im § 36 wird das Wort „Wahlvorschläge“ durch das Wort „Wahl- und Besetzungsvorschläge“ ersetzt.

8. § 53 Abs. 3 lautet:

„(3) Alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.“

9. Im § 78 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat an den Beratungen des Kontrollausschusses über die dem

Landtag übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofs teilzunehmen; er hat das Recht, in den Beratungen des Ausschusses bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.“

10. Im § 79 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „Vorstand des Kontrollamtes“ durch die Wortfolge „Direktor des Landes-Rechnungshofs“ ersetzt.

11. Die §§ 80 und 81 entfallen.

12. Die bisherigen §§ 82 bis 85 erhalten die Bezeichnungen „§ 80“ bis „§ 83“.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

25. Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Burgenland (Burgenländisches Landesbezügegesetz - Bgld. LBG), LGBl. Nr. 12/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmannstellvertreter, den Mitgliedern der Burgenländischen Landesregierung und des Burgenländischen Landtages, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates für Burgenland sowie dem Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.“

2. Im § 3 Abs. 1 erhalten die bisherigen Z 10, 11 und 12 jeweils die Ziffernbezeichnungen „11.“, „12.“ und „13.“; folgende neue Z 10 wird eingefügt:

„10. den Direktor des Landes-Rechnungshofes 85 %,“

3. § 10 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. des Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates sowie des Direktors des Landes-Rechnungshofes“

4. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Mitglieder der Landesregierung, den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und den Direktor des Landes-Rechnungshofes ist ein Betrag von 10 %

1. der ihnen nach den §§ 3 und 4 gebührenden Bezüge und

2. der Sonderzahlungen

in die vom jeweiligen Organ ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihm ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

26. Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (2. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über das Dienstrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997), LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 19/1999 und der

Kundmachung LGBl. Nr. 42/2001, wird wie folgt geändert:

§ 20 lautet:

„§ 20
Außerdienststellung

Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister oder Amtsführender Stadtrat), Direktor des Landes-Rechnungshofes oder
 2. Mitglied
 - a) des Europäischen Parlaments oder
 - b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

**27. Gesetz vom 22. November 2001, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird
(2. Novelle zum Landes-Gleichbehandlungsgesetz)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 70/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 33 Abs. 5 wird das Wort „Landeskontrollamtes“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofs“ ersetzt.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

